

299 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates VII. GP.

22. 6. 1954.

Regierungsvorlage.

Bundesgesetz vom zur Bereinigung des Wertpapierwesens (Wert- papierbereinigungsgesetz).

Der Nationalrat hat beschlossen:

I. ABSCHNITT.

Wertpapierbereinigung.

§ 1. Anwendungsbereich und Aufruf.

(1) Das Bundesministerium für Finanzen kann durch Kundmachung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ inländische Wertpapiere bestimmter Art zur Anmeldung aufrufen, wenn es dies zur Bereinigung der Eigentumsverhältnisse der Wertpapierart für erforderlich hält. Die Kundmachung hat die aufgerufene Wertpapierart und eine Anmeldefrist von sechs Monaten anzugeben. Sie hat darauf hinzuweisen, daß nicht rechtzeitig oder nicht den Vorschriften dieses Bundesgesetzes entsprechend angemeldete Wertpapiere kraftlos werden und die darin verkörperten Ansprüche untergehen (§ 17 Abs. 1).

(2) Inländische Wertpapiere im Sinne des Abs. 1 sind Teilschuldverschreibungen und Aktien (Zwischenscheine) samt dazugehörigen Zins-, Gewinnanteil- und Erneuerungsscheinen, die vor Wirksamkeitsbeginn dieses Bundesgesetzes von einer inländischen Gebietskörperschaft oder einer anderen juristischen Person mit dem Sitz im Inland ausgestellt worden sind; ferner Wertpapiere, die im Zeitpunkt der Verstaatlichung gemäß dem Verstaatlichungsgesetz, BGBl. Nr. 168/1946, und dem 2. Verstaatlichungsgesetz, BGBl. Nr. 81/1947, über verstaatlichte Anteilsrechte ausgestellt gewesen sind. Inländische Wertpapiere gelten als im Inland belegen.

(3) Auf die vor dem 31. März 1945 entstandenen Ansprüche auf Verschaffung des Eigentums an erst später auszugebenden Wertpapieren sind die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes über Girosammelstücke sinngemäß anzuwenden.

(4) Der Aussteller einer Wertpapierart kann beim Bundesministerium für Finanzen beantragen, daß diese Wertpapierart nicht aufgerufen werde. Gibt das Bundesministerium für Finanzen dem Antrag statt, so hat es binnen sechs Monaten

nach Einlangen des Antrages im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ kundzumachen, daß die Wertpapierart nicht aufgerufen werden wird.

(5) Das Bundesministerium für Finanzen kann auch von Amts wegen im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ kundmachen, welche Wertpapierarten nicht aufgerufen werden.

§ 2. Auskunftspflicht des Ausstellers.

(1) Auf Verlangen des Bundesministeriums für Finanzen hat der Aussteller von inländischen Wertpapieren binnen zwei Wochen nach Einlangen der Aufforderung die von ihm ausgestellten Wertpapierarten, die ausgegebenen und noch im Umlauf befindlichen Gesamtnennbeträge, die Stückelung, den Zeitpunkt der Ausgabe und die sonstigen Merkmale der Wertpapierarten sowie der dazugehörigen Zins-, Gewinnanteil- und Erneuerungsscheine in zweifacher Ausfertigung anzugeben und glaubhaft zu machen.

(2) Die Österreichische Kontrollbank Aktiengesellschaft hat die verlostten aufgerufenen Wertpapiere des von ihr verwahrten Girosammelbestandes, soweit sie vom Aussteller eingelöst worden sind, dem Bundesministerium für Finanzen bekanntzugeben; diese Wertpapiere gelten im Bereinigungsverfahren als noch im Umlauf befindlich.

§ 3. Anmeldestellen und Prüfstelle.

Das Bundesministerium für Finanzen kann die Durchführung des Anmeldeverfahrens inländischen Kreditunternehmungen (Anmeldestellen) und die Durchführung des Prüfungsverfahrens der Österreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft (Prüfstelle) übertragen; die als Anmeldestelle oder Prüfstelle betrauten Kreditunternehmungen handeln hiebei im Namen des Bundesministeriums für Finanzen. Macht das Bundesministerium für Finanzen von dieser Ermächtigung Gebrauch, so sind in der Kundmachung (§ 1 Abs. 1) die Anmeldestellen und die Prüfstelle anzugeben. Andernfalls nimmt die in diesem Bundesgesetz den Anmeldestellen und der Prüfstelle übertragenen Aufgaben das Bundesministerium für Finanzen wahr.

§ 4. Gruppen der Wertpapiere.

(1) Die anzumeldenden Wertpapiere werden in folgende Gruppen eingeteilt:

1. Gruppe (bestätigte Stücke).

Wertpapiere, die bei der Anmeldung vorgelegt werden und

- a) die nach den hiebei vorgelegten Bestätigungen inländischer Kreditunternehmungen seit dem 31. März 1945 ununterbrochen von inländischen Kreditunternehmungen in Sonderverwahrung aufbewahrt werden (Depotstücke) oder
- b) über die nach den hiebei vorgelegten Bestätigungen inländischer Kreditunternehmungen der Eigentümer oder einer seiner Rechtsvorgänger vor dem 31. März 1945 Verfügungsberechtigt war (Dauerstücke) oder
- c) die nach den hiebei vorgelegten Bestätigungen inländischer Kreditunternehmungen vom Eigentümer oder einem seiner Rechtsvorgänger seit dem 31. März 1945 bis zur Kundmachung (§ 1 Abs. 1) bei Wertpapieren, deren Lieferbarkeit im Börsenhandel nach Anordnung der Wiener Börse an eine Lieferbarkeitsbescheinigung gebunden ist, bis zu dieser Anordnung im bankgeschäftlichen Verkehr im Inland erworben worden sind (erworbene Stücke) oder
- d) die mit einer Lieferbarkeitsbescheinigung der Wiener Börse ausgestattet sind (bescheinigte Stücke).

2. Gruppe (rückgeführte Stücke).

Wertpapiere, die bei der Anmeldung vorgelegt werden und die nach der hiebei vorgelegten Bestätigung der Oesterreichischen Nationalbank zwischen dem 31. März 1945 und dem 31. Juli 1953 aus dem Ausland nach Österreich zurückgeführt und der Oesterreichischen Nationalbank in Verwahrung gegeben worden sind.

3. Gruppe (unbestätigte Stücke).

Wertpapiere, die bei der Anmeldung vorgelegt werden, ohne daß ein Nachweis nach Z. 1 lit. a bis d oder Z. 2 erbracht wird.

4. Gruppe (Ediktalstücke).

Wertpapiere, deren Kraftloserklärung beschlossen worden und bis zum Tage der Kundmachung des Aufrufes der Wertpapierart rechtskräftig geworden ist; sofern Ersatzurkunden ausgegeben worden sind, wenn diese bei der Anmeldung vorgelegt werden.

5. Gruppe (Verluststücke mit Nummernangabe).

Abhanden gekommene oder vernichtete Wertpapiere, sofern ihre Merkmale einschließlich der Nummern, deren Verlust und das in der Anmeldung angegebene Eigentum an diesen Wertpa-

pieren nachgewiesen oder glaubhaft gemacht werden. Als abhanden gekommen gelten auch Wertpapiere, über welche die Eigentümer infolge einer im Inland nicht rechtswirksamen Maßnahme nicht verfügen können.

6. Gruppe (Verluststücke ohne Nummernangabe).

Abhanden gekommene oder vernichtete Wertpapiere, deren Nummern in der Anmeldung nicht angegeben werden, sofern ihre sonstigen Merkmale, ihr Verlust und das in der Anmeldung angegebene Eigentum an diesen Wertpapieren nachgewiesen oder glaubhaft gemacht werden. Als abhanden gekommen gelten auch Wertpapiere, über welche die Eigentümer infolge einer im Inland nicht rechtswirksamen Maßnahme nicht verfügen können.

7. Gruppe (Girosammelstücke).

(1) Wertpapiere, die Wertpapiersammelbanken zur Sammelverwahrung anvertraut worden sind.

(2) Wertpapiere, bei denen die Voraussetzungen für die 1. und 4. Gruppe zutreffen, gehören in die 1. Gruppe.

(3) Die für die 1. Gruppe (lit. a bis c) vorgesehenen Bestätigungen dürfen von inländischen Kreditunternehmungen nur auf den vom Bundesministerium für Finanzen ausgegebenen Vordrucke ausgestellt werden; die Kreditunternehmungen haben diese Vordrucke mit besonderer Sorgfalt zu verwahren und zu verwenden.

(4) Namensaktien und Zwischenscheine, deren Übertragung an die Zustimmung der Gesellschaft gebunden ist, werden auch dann, wenn diese Zustimmung fehlt, in der Gruppe bereinigt, in die sie gehören würden, wenn die Zustimmung der Gesellschaft zum Erwerb nicht mangelte.

§ 5. Anmelder.

(1) Der Eigentümer hat die aufgerufenen Wertpapiere anzumelden.

(2) Befindet sich jedoch ein aufgerufenes Wertpapier im Zeitpunkt der Anmeldung bei einer inländischen Kreditunternehmung in Sonderverwahrung, so hat es nur die Kreditunternehmung anzumelden; im Falle der Drittverwahrung von in Sonderverwahrung gegebenen Wertpapieren, kann, wenn eine inländische Kreditunternehmung erster Zwischenverwahrer ist, nur diese, sonst nur der Eigentümer anmelden.

(3) Den Anteil am Sammelbestand von Wertpapiersammelbanken aufgerufenen Wertpapiere (Girosammelstücke) hat, wenn der erste Zwischenverwahrer eine inländische Kreditunternehmung ist, diese, sonst nur der Eigentümer anzumelden.

(4) Kreditunternehmungen dürfen jedoch Wertpapiere nach Abs. 2 und 3 nicht anmelden, wenn sie diese für andere — inländische oder

ausländische — Kreditunternehmungen verwahren.

(5) Namensaktien und Zwischenscheine, deren Übertragung an die Zustimmung der Gesellschaft gebunden ist, sind durch oder für den Anmelder anzumelden, der Eigentümer wäre, wenn er die Zustimmung der Gesellschaft zum Erwerb hätte.

(6) Steht ein Wertpapier oder ein Anteil am Sammelbestand im Miteigentum, so wirkt die Anmeldung durch oder für einen Miteigentümer auch für die anderen.

(7) Verpfändete Wertpapiere kann auch der Pfandgläubiger anmelden, sofern nicht eine inländische Kreditunternehmung anzumelden hat (Abs. 2 und 3).

Anmeldung

§ 6. (1) Die Anmeldung hat den Namen und die Anschrift des Eigentümers und, falls dieser vom Anmelder verschieden ist, auch des Anmelders zu enthalten. Befindet sich jedoch ein Wertpapier in Sonder- oder Girosammelverwahrung einer inländischen Kreditunternehmung, so hat diese bei der Anmeldung von Wertpapieren der 1., 2. und 7. Gruppe an Stelle des Namens und der Anschrift des Eigentümers die Depotnummer anzugeben. Die Anmeldung ist vom Anmelder zu unterschreiben. In eine Anmeldung können nur Wertpapiere derselben Wertpapierart aufgenommen werden.

(2) In der Anmeldung hat der Anmelder die Wertpapiergruppe, in die nach seiner Behauptung das angemeldete Wertpapier fällt, und die hierfür maßgebenden Tatsachen sowie Beweis(Bescheinigungs)mittel anzugeben und die Beweisurkunden hierfür vorzulegen.

(3) Die inländischen ersten Zwischenverwahrer von Girosammelstücken (7. Gruppe) haben ihren Girosammelbestand bei der Wertpapiersammelbank und bei weiteren Zwischenverwahrern mit dem Stand des Ablaufes der Anmeldefrist der Prüfstelle bekanntzugeben und auf ihr Verlangen nachzuweisen. Dies gilt auch für aufgerufene Wertpapiere, die von inländischen Kreditunternehmungen verwahrt werden und von diesen nicht anzumelden gewesen sind.

(4) Steht ein Wertpapier oder ein Anteil am Sammelbestand im Miteigentum, so sind in der Anmeldung eines Miteigentümers die bekannten anderen Miteigentümer anzugeben.

(5) Die Anmeldestelle hat auf der Anmeldung den Tag des Einlangens der Anmeldung zu bestätigen.

§ 7. (1) Die Anmeldestelle hat die Zugehörigkeit der angemeldeten Wertpapiere zu einer bestimmten Gruppe zu prüfen und die vorgelegten Beweisurkunden in Verwahrung zu nehmen. Im übrigen ist in folgender Weise vorzugehen:

1. Die Anmeldestelle hat Wertpapiere der 1. Gruppe als bereinigt zu kennzeichnen und dem Anmelder auszufolgen. Eine Rechtsnachfolge (§ 4 Abs. 1 Z. 1 lit. b und c) ist ihr durch öffentliche Urkunden, die Übertragung des Wertpapiers von einem Bankdepot in ein anderes und die Ausfolgung des Wertpapiers aus einem Bankdepot an einen Dritten durch Bestätigungen inländischer Kreditunternehmungen nachzuweisen.

2. Die Anmeldestelle hat Wertpapiere der 2. Gruppe als angemeldet zu kennzeichnen und dem Anmelder auszufolgen.

3. Die Anmeldestelle hat Wertpapiere der 3. Gruppe bis zur Bereinigung in Verwahrung zu nehmen.

4. Bei der Anmeldung von Wertpapieren der 4. Gruppe ist die Ausfertigung des rechtskräftigen Beschlusses über die Kraftloserklärung samt einer beglaubigten Abschrift vorzulegen. Die Anmeldestelle hat die beglaubigte Abschrift in Verwahrung zu nehmen, auf der Beschlusausfertigung die Bereinigung des kraftlos erklärten Wertpapiers zu bestätigen und die Beschlusausfertigung dem Anmelder auszufolgen. Wird das Wertpapier für einen Eigentümer angemeldet, der im Beschluß auf Kraftloserklärung nicht als Antragsteller genannt ist, so ist der Rechtsübergang auf den angemeldeten Eigentümer nachzuweisen. Ist hingegen auf Grund der Kraftloserklärung eine Ersatzurkunde ausgefertigt worden, so ist diese bei der Anmeldung vorzulegen. Die Anmeldestelle hat — gegebenenfalls — beim Aussteller zu prüfen, wer als Antragsteller im Beschluß auf Kraftloserklärung genannt ist. Ist er nicht der angemeldete Eigentümer, so ist der Rechtsübergang durch öffentliche Urkunden, die Übertragung des Wertpapiers von einem Bankdepot in ein anderes und die Ausfolgung des Wertpapiers aus einem Bankdepot an einen Dritten durch Bestätigungen inländischer Kreditunternehmungen nachzuweisen. Die Anmeldestelle hat das Wertpapier als bereinigt zu kennzeichnen und dem Anmelder auszufolgen.

5. Bei der Anmeldung von Wertpapieren der 5. Gruppe sind die Merkmale der Wertpapiere einschließlich der Nummern und die Beweis- oder Bescheinigungsmittel für Merkmale, Verlust und Eigentum anzugeben und Urkunden hierüber vorzulegen (§ 6 Abs. 2).

6. Bei der Anmeldung von Wertpapieren der 6. Gruppe sind die Merkmale der Wertpapiere und die Beweis- oder Bescheinigungsmittel für Merkmale, Verlust und Eigentum anzugeben und Urkunden hierüber vorzulegen (§ 6 Abs. 2).

7. Bei der Anmeldung von Wertpapieren der 7. Gruppe ist eine Bestätigung des ersten Zwischenverwahrers über den Depotinhaber und die für ihn auf Depot geführten Stücke sowie darüber, bei welcher Kreditunternehmung der Zwischen-

4

verwahrer diese Stücke guthat, vorzulegen. Kann eine solche Bestätigung nicht beigebracht werden, so sind alle sonstigen Beweis- und Bescheinigungsmittel für den angemeldeten Anteil am Girosammelbestand anzugeben und Urkunden hierüber vorzulegen (§ 6 Abs. 2).

(2) Die Anmeldestelle hat auf der Anmeldung die Wertpapiergruppe zu bestätigen, sofern nicht Meinungsverschiedenheiten zwischen Anmelder und Anmeldestelle über die Wertpapiergruppe bestehen; andernfalls hat sie die Anmeldung mit ihrer Stellungnahme der Prüfstelle zur Entscheidung gemäß §§ 13 Abs. 2 und 14 Abs. 1 vorzulegen.

(3) Nimmt die Anmeldestelle innerhalb eines Monats nach der Anmeldung eine Kennzeichnung gemäß Abs. 1 Z. 1, 2 oder 4 nicht vor oder legt sie die Anmeldung gemäß Abs. 2 nicht vor, so hat die Prüfstelle auf schriftliches Verlangen des Anmelders zu entscheiden (§ 16 Abs. 2).

(4) Die gemäß Abs. 1 in Verwahrung genommenen Urkunden dürfen erst nach Ablauf von fünf Jahren nach dem Ende der Anmeldefrist dem Anmelder ausgefolgt werden.

(5) Das Bundesministerium für Finanzen kann durch Verordnung nähere Bestimmungen über die Art der Kennzeichnung bereinigter und angemeldeter Wertpapiere erlassen.

(6) Auf die Veräußerung und Belastung der gemäß Abs. 1 Z. 2 und 3 angemeldeten Wertpapiere bis zur Bereinigung sind die Bestimmungen über den gutgläubigen Erwerb nicht anzuwenden.

§ 8. Verzeichnis der angemeldeten Wertpapiere.

Jede Anmeldestelle hat die angemeldeten Wertpapiere nach Merkmalen, soweit diese bekannt sind, und nach Gruppen zu ordnen und binnen vier Wochen nach Ablauf der Anmeldefrist hierüber ein Verzeichnis in zweifacher Ausfertigung herzustellen. Im Verzeichnis sind die Namen der Eigentümer angemeldeter Wertpapiere der 1., der 2. Gruppe und der von einer inländischen Kreditunternehmung angemeldeten Wertpapiere der 7. Gruppe nicht anzuführen. Angemeldete Wertpapiere, deren Gruppenzugehörigkeit strittig ist (§ 7 Abs. 2), sind gesondert zu verzeichnen. Eine Ausfertigung des Verzeichnisses bleibt bei der Anmeldestelle, eine ist ungesäumt der Prüfstelle vorzulegen.

§ 9. Prüfung durch die Prüfstelle.

(1) Auf Verlangen der Prüfstelle haben ihr die Anmeldestellen bestimmte Anmeldungen, die Anmeldungen einzelner Gruppen oder sämtliche Anmeldungen einer Wertpapierart samt allen beigebrachten Urkunden vorzulegen. Die Prüfstelle kann jede Anmeldung auf die Richtigkeit der darin enthaltenen Angaben überprüfen und

von den Anmeldestellen, den Anmeldern, den angemeldeten Eigentümern und den Kreditunternehmungen, deren Bestätigungen im Anmeldeverfahren vorgelegt worden sind, alle hiezu notwendigen Auskünfte verlangen.

(2) Findet die Prüfstelle hiebei eine Anmeldung als verspätet oder eine Anmeldung als den Vorschriften dieses Bundesgesetzes nicht entsprechend, so hat sie dies festzustellen, sofern das Wertpapier nicht bereinigt ist (§ 16); eine verspätete Anmeldung ist gemäß § 19 Abs. 1 zu behandeln. Der Bescheid der Prüfstelle ist dem Anmelder zuzustellen und hievon die Anmeldestelle durch Übermittlung einer Ausfertigung zu verständigen. Der Bescheid tritt außer Kraft, wenn der Anmelder binnen sechs Wochen nach Zustellung die Entscheidung des Gerichtes (§ 20) beantragt. Entscheidet die Prüfstelle nicht binnen sechs Monaten nach dem Ende der Anmeldefrist, so kann der Anmelder die Entscheidung des Gerichtes (§ 20) beantragen.

§ 10. Sammelverzeichnis der Prüfstelle.

Die Prüfstelle hat auf Grund der Verzeichnisse der Anmeldestellen ein Sammelverzeichnis über jede aufgerufene Wertpapierart, geordnet nach den Merkmalen, soweit diese bekannt sind, und nach Gruppen, herzustellen.

§ 11. Doppelanmeldungen.

(1) Die Prüfstelle hat festzustellen, ob einzelne Wertpapiere zwei- oder mehrmals angemeldet worden sind (Doppelanmeldungen). Stellt die Prüfstelle eine Doppelanmeldung fest, so hat sie auf Grund der Anmeldungen die Klarstellung zu versuchen.

(2) Gelingt der Versuch dieser Klarstellung nicht und einigen sich die Anmelder nicht, so ist nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen vorzugehen:

- a) Bei Doppelanmeldungen in der 4. Gruppe und in anderen Gruppen steht das Wertpapier dem zu, dessen Eigentum in der 4. Gruppe angemeldet worden ist.
- b) Bei Doppelanmeldungen in der 1. Gruppe und in einer der anderen Gruppen, ausgenommen der 4. Gruppe, steht das Wertpapier dem zu, dessen Eigentum in der 1. Gruppe angemeldet worden ist.
- c) Bei der Anmeldung in der 3. Gruppe und in der 5. Gruppe kann der Anmelder der 5. Gruppe gegen den Anmelder der 3. Gruppe bei Gericht (§ 20) die Entscheidung beantragen, daß ihm die angemeldeten Wertpapiere gehören; die Prüfstelle hat den Anmelder der 5. Gruppe schriftlich aufzufordern, diesen Antrag binnen vier Wochen nach Zustellung der schriftlichen Aufforderung einzubringen.

Kommt der Anmelder dieser Aufforderung nicht nach, so gilt der von ihm angemeldete Anspruch als erloschen. Auf diese Folge ist in der Aufforderung hinzuweisen.

- d) Liegen Doppelanmeldungen in den übrigen Gruppen oder in der gleichen Gruppe vor, so kann jeder Anmelder bei Gericht (§ 20) die Entscheidung beantragen, daß ihm die angemeldeten Wertpapiere gehören. Die Prüfstelle hat die Anmelder schriftlich aufzufordern, diesen Antrag binnen vier Wochen nach Zustellung der schriftlichen Aufforderung einzubringen. Kommt ein Anmelder dieser Aufforderung nicht nach, so gilt der von ihm angemeldete Anspruch als erloschen. Auf diese Folge ist in der Aufforderung hinzuweisen. Ist es offenkundig, daß eine der Parteien Eigentümer sein muß, so ist auf Weisung des Bundesministeriums für Finanzen die Aufforderung zu unterlassen.

(3) Wird die Entscheidung des Gerichtes (§ 20) beantragt, so hat die Prüfstelle diesem die Akten des Verwaltungsverfahrens zu übersenden.

(4) In den Fällen des Abs. 2 lit. c und d sind die Bestimmungen des § 15 Abs. 2 bis 4 sinngemäß anzuwenden.

(5) Wird bei Doppelanmeldungen in der 2. und 3. Gruppe einerseits und in der 5. Gruppe andererseits der Anspruch in dieser Gruppe festgestellt, so wird das Wertpapier gemäß den Bestimmungen für die 2. oder 3. Gruppe bereinigt.

§ 12. Feststellung der Höhe der gesamten Anmeldungen.

(1) Die Prüfstelle hat auf Grund des Sammelverzeichnisses (§ 10) festzustellen, ob der Gesamtnennbetrag der angemeldeten Wertpapiere den Gesamtnennbetrag der im Umlauf befindlichen aufgerufenen Wertpapierart übersteigt (§ 14) oder nicht (§ 13). Hiebei sind Doppelanmeldungen (§ 11) nur als einfache Anmeldungen zu berücksichtigen und Anmeldungen, die gemäß § 9 überprüft werden, mitzuzählen, solange darüber nicht entschieden ist. Die Feststellung hat das Bundesministerium für Finanzen im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ kundzumachen.

(2) Die Prüfstelle kann die Angaben des Ausstellers gemäß § 2 Abs. 1 überprüfen.

§ 13. Bereinigung bei nicht übersteigenden Anmeldungen.

(1) Übersteigt der angemeldete Gesamtnennbetrag den Gesamtnennbetrag der im Umlauf befindlichen Stücke der Wertpapierart nicht, so sind nach Maßgabe der Bestimmungen des Abs. 2 auch die Wertpapiere der 2., 3. und 5. bis 7. Gruppe bereinigt.

(2) In diesem Falle hat die Prüfstelle die gemäß §§ 4 und 6 für die Wertpapiere der 5., 6. und

7. Gruppe maßgebenden Tatsachen zu prüfen und festzustellen, ob die Voraussetzungen zur Bereinigung der angemeldeten Wertpapiere in einer der vorgenannten Gruppen vorliegen; für die Entscheidung der Prüfstelle genügt Glaubhaftmachung. Sie hat ferner über Gruppenstreitigkeiten (§ 7 Abs. 2), welche die 5., 6. oder 7. Gruppe betreffen, zu entscheiden.

§ 14. Bereinigung bei übersteigenden Anmeldungen.

(1) Übersteigt der angemeldete Gesamtnennbetrag den Gesamtnennbetrag der im Umlauf befindlichen Stücke der Wertpapierart, so hat die Prüfstelle über Gruppenstreitigkeiten (§ 7 Abs. 2) zu entscheiden und die nach den folgenden Absätzen für die Bereinigung maßgebenden Tatsachen zu prüfen.

(2) Übersteigt der Gesamtnennbetrag der in der 2., 3., 5. und 7. Gruppe gehörigen angemeldeten Wertpapiere zuzüglich der bereinigten Wertpapiere der 1. und 4. Gruppe nicht den Gesamtnennbetrag der im Umlauf befindlichen Wertpapiere, so sind auch die Wertpapiere der 2., 3., 5. und 7. Gruppe bereinigt, soweit die Voraussetzungen zur Bereinigung in einer dieser Gruppen vorliegen. Zu diesem Zwecke hat die Prüfstelle die gemäß §§ 4, 6 und 15 für die Wertpapiere der 2., 3., 5. und 7. Gruppe maßgebenden Tatsachen zu prüfen; für die Entscheidung der Prüfstelle genügt Glaubhaftmachung. Verbleiben noch Stücke zur teilweisen Deckung der 6. Gruppe, so sind die gemäß §§ 4, 6 und 15 für diese Gruppe maßgebenden Tatsachen zu prüfen und die in diese Gruppe gehörigen angemeldeten Wertpapiere in zwei Untergruppen zu teilen:

a) in solche, bei denen die gemäß §§ 4, 6 und 15 maßgebenden Tatsachen nachgewiesen sind,

b) in solche, bei denen diese Tatsachen nur glaubhaft gemacht sind.

Findet die Untergruppe a in den verbleibenden Stücken volle Deckung, so ist diese Untergruppe bereinigt; verbleiben in diesem Falle noch Stücke für die Untergruppe b, so sind sie, soweit unter Berücksichtigung des § 18 Abs. 8 Ansprüche auf ganze Stücke bestehen, den Berechtigten zuzuweisen. Insoweit eine Zuweisung nicht möglich ist, sind die Wertpapiere zu verkaufen (§ 18 Abs. 6); der Erlös ist auf die Berechtigten verhältnismäßig aufzuteilen. Falls die Untergruppe a nicht volle Deckung findet, so gelten diese Vorschriften über die Zuweisung der Stücke, über den Verkauf der Wertpapiere und die Aufteilung des Verkaufserlöses sinngemäß.

(3) Finden die 2., 3., 5. und 7. Gruppe zuzüglich der bereinigten Wertpapiere der 1. und 4. Gruppe nicht volle Deckung, so sind die in die 2., 3., 5. und 7. Gruppe gehörigen angemeldeten

Wertpapiere erforderlichenfalls in je zwei Untergruppen a und b in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des Abs. 2 zu teilen. Die Wertpapiere der Untergruppe 2 a, 3 a und 5 a sind bereinigt, soweit die Voraussetzungen zur Bereinigung in einer dieser Untergruppen vorliegen. Zu diesem Zwecke hat die Prüfstelle die gemäß §§ 4, 6 und 15 für die Wertpapiere der 2., 3., 5. und 7. Gruppe maßgebenden Tatsachen zu prüfen; für die Entscheidung der Prüfstelle genügt hinsichtlich der nicht in Untergruppen geteilten Gruppen Glaubhaftmachung. Die Vorschriften des Abs. 2 über die Zuweisung der Stücke, den Verkauf der Wertpapiere und die Aufteilung des Verkaufserlöses sind auf die anderen Untergruppen sinngemäß anzuwenden; hierbei ist folgende Rangfolge einzuhalten:

1. Untergruppe 7 a,
2. Untergruppe 2 b und 3 b, die als eine Gruppe behandelt werden,
3. Untergruppe 5 b und 7 b, die als eine Gruppe behandelt werden.

§ 15. Art des Eigentumsnachweises.

(1) Wenn der angemeldete Gesamtnennbetrag den Gesamtnennbetrag der in Umlauf befindlichen Stücke einer Wertpapierart übersteigt, so ist nach Maßgabe der Vorschriften des § 14 Abs. 2 und 3 das Eigentum an den angemeldeten Wertpapieren nach den folgenden Bestimmungen zu beweisen und glaubhaft zu machen.

(2) Bei Anmeldungen in der 3. und 7. Gruppe ist der Prüfstelle nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, daß der, dessen Eigentum angemeldet worden ist,

- a) seit dem 1. April 1945 Eigentümer ist,
- b) in ununterbrochener Reihe von einer Person, die am 31. März 1945 Eigentümer war, Eigentum erworben hat oder
- c) das Eigentum in ununterbrochener Reihe von einem Eigentümer erworben hat, auf den die Bestimmungen des § 4 Abs. 1 Z. 1 anzuwenden wären.

(3) Bei Anmeldungen der 5. oder 6. Gruppe sind die Bestimmungen des Abs. 2 mit der Maßgabe anzuwenden, daß das Eigentum seit dem 1. April 1945 bis zum Zeitpunkte des Verlustes zu beweisen oder glaubhaft zu machen ist.

(4) Bei Erwerb von Nichtberechtigten gilt die Reihe auch dann als unterbrochen, wenn das Eigentum nur mit gutgläubigem Erwerb begründet wird und es sich nicht um Wertpapiere der 1. Gruppe handelt. Ist der erste Zwischenverwahrer von Girosammelstücken eine inländische Kreditunternehmung, so wird vermutet, daß die Reihe ununterbrochen ist.

(5) Soweit sich die in der Anmeldung bezeichneten Beweis- und Bescheinigungsmittel nicht auf

die gemäß Abs. 2 und 3 maßgebenden Tatsachen erstrecken, hat die Prüfstelle die Anmelder aufzufordern, binnen zwei Monaten nach Zustellung der Aufforderung die erforderlichen zusätzlichen Beweis(Bescheinigungs)mittel beizubringen.

(6) Rechtsvorgänger haben auf Verlangen ihrer Rechtsnachfolger über die nach Abs. 2 und 3 maßgebenden Tatsachen Auskunft zu erteilen, Beweis(Bescheinigungs)mittel auszufolgen und soweit als möglich auf Kosten der Rechtsnachfolger zu beschaffen.

§ 16. Kundmachung bereinigter Wertpapiere und Entscheidungen der Prüfstelle.

(1) Das Bundesministerium für Finanzen hat die Nummern der bereinigten Wertpapiere der 1., 2., 3. und 4. Gruppe im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ kundzumachen.

(2) Die Bescheide der Prüfstelle über Wertpapiere der 5., 6. oder 7. Gruppe sowie die Bescheide der Prüfstelle, mit denen eine Anmeldung in der 1., 2., 3., 4., 5., 6. oder 7. Gruppe nicht oder nur teilweise anerkannt oder auf eine ungünstigere als die angemeldete Gruppe erkannt wird, sind dem Anmelder zuzustellen; es ist hievon die Anmeldestelle durch Übermittlung einer Ausfertigung der Bescheide zu verständigen.

(3) Der Bescheid tritt außer Kraft, wenn der Anmelder binnen sechs Wochen nach Zustellung die Entscheidung des Gerichtes (§ 20) beantragt. Entscheidet in den Fällen des Abs. 2 die Prüfstelle nicht binnen sechs Monaten nach dem Ende der Anmeldefrist, so kann der Anmelder die Entscheidung des Gerichtes beantragen (§ 20).

§ 17. Kraftlose Wertpapiere.

(1) Wertpapiere, die als bereinigt nicht zu kennzeichnen sind, werden mit dem Ablauf der Anmeldefrist kraftlos; die darin verkörperten Ansprüche gehen unter. Die Nummern der kraftlos gewordenen Wertpapiere hat das Bundesministerium für Finanzen im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ kundzumachen.

(2) Für bereinigte, nicht verlosbare Wertpapiere der 5. und 7. Gruppe kann die Prüfstelle Nummern zuweisen, die durch Kraftloswerden gemäß Abs. 1 freigeworden sind. Die Prüfstelle hat solche Nummern für bereinigte Wertpapiere, deren Nummern nicht bekannt sind, und für bereinigte Wertpapiere der Untergruppen 2 b, 3 b und 5 b, falls in einer solchen Untergruppe gemäß § 14 Abs. 3 Kürzungen eintreten, zuzuweisen; dies gilt sowohl für verlosbare als auch für nichtverlosbare Wertpapiere.

(3) Für bereinigte, jedoch nicht als solche gekennzeichnete Wertpapiere, sind Ersatzstücke nach Maßgabe der Bestimmungen des § 18 auszugeben.

§ 18. Durchführung der Bereinigung.

(1) Die Anmeldestellen haben die bereinigten Wertpapiere der 2. Gruppe nach Kundmachung ihrer Nummern (§ 16) als bereinigt zu kennzeichnen.

(2) Die Anmeldestellen haben die bereinigten Wertpapiere der 3. Gruppe nach Kundmachung ihrer Nummern (§ 16) als bereinigt zu kennzeichnen und den Berechtigten auszufolgen.

(3) Das Bundesministerium für Finanzen kann bestimmen, daß bereinigte Wertpapiere der 7. Gruppe, soweit sie in Österreich vorhanden sind, als bereinigt zu kennzeichnen sind.

(4) Für die gemäß § 17 Abs. 1 kraftlos gewordenen Wertpapiere hat der Aussteller innerhalb einer vom Bundesministerium für Finanzen zu bestimmenden Frist eine Sammelurkunde, welche die Ersatzstücke bis zu deren Ausgabe vertritt, der Österreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft zu übergeben. Diese hat den Anmeldestellen die dort angemeldeten, bereinigten Wertpapiere zugunsten der nach dem Bereinigungsverfahren Berechtigten gutzuschreiben.

(5) Der Aussteller hat binnen sechs Monaten nach Beendigung des Bereinigungsverfahrens die Ersatzstücke samt den zugehörigen Zins-, Gewinnanteil- und Erneuerungsscheinen an die Österreichische Kontrollbank Aktiengesellschaft auszugeben, die sie durch die Anmeldestellen über allfällige inländische Zwischenverwahrer an die nach dem Bereinigungsverfahren Berechtigten auszufolgen und, soweit es sich um Wertpapiere gemäß § 19 Abs. 2 und 3 handelt, in Verwahrung zu nehmen hat. Auf Antrag des Ausstellers kann das Bundesministerium für Finanzen aus rücksichtswürdigen volkswirtschaftlichen Gründen die Frist zur Ausgabe der Ersatzstücke verlängern.

(6) Die Stücke, deren Erlös gemäß § 14 Abs. 2 und 3 anteilmäßig aufzuteilen ist, hat die Österreichische Kontrollbank Aktiengesellschaft in einer nach Anhörung der Wiener Börsekammer vom Bundesministerium für Finanzen festzusetzenden Frist bestmöglich zu verkaufen.

(7) Hält es das Bundesministerium für Finanzen für die Sicherheit des Wertpapierverkehrs für erforderlich, so hat es dem Aussteller aufzutragen, innerhalb einer bestimmten Frist neue Stücke für den im Umlauf befindlichen Gesamtnennbetrag der Wertpapierart auszugeben.

(8) Bei Ausgabe der neuen Wertpapierurkunden ist die sich aus der Bereinigung ergebende Stückelung — auch abweichend von den Anleihebedingungen — zu berücksichtigen. Aktiengesellschaften können demgemäß nach Genehmigung des Bundesministeriums für Justiz Aktien im Nennbetrag von hundert, zweihundert und fünfhundert Schilling ausgeben, soweit eine solche

Stückelung nach dem Ergebnis der Bereinigung erforderlich ist.

§ 19. Entschädigung für Nachzügler und Behandlung der Reststücke.

(1) Gegen die Versäumung der Anmeldefrist findet eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht statt. Es können jedoch binnen einem Jahr vom Tage der Kundmachung gemäß § 12 Anmeldungen aufgerufen; gemäß § 17 Abs. 1 kraftlos gewordener Wertpapiere bei der Prüfstelle nachgeholt werden (Nachzügler); in der Kundmachung gemäß § 12 ist darauf hinzuweisen. Die Bestimmungen der §§ 4 bis 16 sind sinngemäß anzuwenden. Eine Kennzeichnung vorgelegter Stücke ist jedoch nicht zulässig.

(2) Die Prüfstelle hat die auf die Nachzügler entfallenden Stücke innerhalb einer nach Anhörung der Wiener Börsekammer vom Bundesministerium für Finanzen festzusetzenden Frist bestmöglich zu verkaufen; der Erlös ist auf die berechtigten Nachzügler anteilmäßig aufzuteilen.

(3) Die nach Bereinigung und nach Entschädigung der Nachzügler verbleibenden Reststücke bleiben in treuhändiger Verwahrung der Österreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft, bis ein Bundesgesetz ihre Verwendung regelt.

§ 20. Gericht, Zuständigkeit und Verfahren.

(1) Das Handelsgericht Wien verhandelt und entscheidet über die Anträge gemäß § 9 Abs. 2, § 11 Abs. 2 lit. c und d und § 16 in Senaten, die aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern bestehen. Die Beisitzer werden vom Bundesministerium für Justiz auf Grund von Vorschlägen des Bundesministeriums für Finanzen bestellt. Im übrigen gelten für die Beisitzer die Bestimmungen über die fachmännischen Laienrichter aus dem Handelsstande sinngemäß.

(2) Das Handelsgericht Wien verhandelt und entscheidet (Abs. 1) im Verfahren außer Streitigkeiten mit folgenden Besonderheiten:

- a) Die Republik Österreich (Prüfstelle) hat Parteistellung.
- b) Die Parteien, mit Ausnahme der Prüfstelle, müssen sich durch Rechtsanwälte vertreten lassen, wenn Gegenstand des Verfahrens Wertpapiere sind, deren Nennbeträge 4000 S übersteigen.
- c) Die Verhandlungen sind öffentlich.
- d) Die Vorschriften der ZPO. über den Beweis sind sinngemäß anzuwenden.
- e) Die Verweisung auf den Rechtsweg ist nicht zulässig.
- f) Das Gericht ist befugt, bei der Verhandlung die wesentlichen Ergebnisse der vorangegangenen Verfahren vor der Anmeldestelle und der Prüfstelle aus den Akten vorzuführen und zu benützen.

- g) Inwiefern die Kosten des Verfahrens von einem Beteiligten zu ersetzen oder unter den Beteiligten zu teilen sind, entscheidet das Gericht im allgemeinen nach den im § 41 ZPO. aufgestellten Grundsätzen, kann aber aus Billigkeitsgründen von diesen Grundsätzen auch abgehen.
- h) Gegen die Entscheidungen des Handelsgesichtes Wien ist ein Rechtsmittel nicht zulässig.

§ 21. Aufgebotsverfahren.

Aufgebotsverfahren nach dem Kraftloserklärungsgesetz 1951, die im Zeitpunkt der Kundmachung des Aufrufes einer Wertpapierart über aufgerufene Wertpapiere anhängig sind, sind einzustellen. Die Einleitung eines Aufgebotsverfahrens kann nach der Kundmachung des Aufrufes auf Grund eines vor dem Ende der Anmeldefrist (§ 1 Abs. 1) eingetretenen Verlustes nicht beantragt werden; dies gilt nicht, falls die Wertpapiere nach ihrer Bereinigung (§ 7 Abs. 1 Z. 1 und 4 und § 22 Abs. 1) abhandengekommen oder vernichtet worden sind.

§ 22. Bereinigung der Nebenurkunden.

(1) Bei Anmeldung der Wertpapiere gemäß § 7 Abs. 1 Z. 1 bis 4 sind die dazugehörigen Zins-, Gewinnanteil- und Erneuerungsscheine vorzulegen und wie die Haupturkunde zu behandeln. Nicht vorgelegte Nebenurkunden werden mit dem Ende der Anmeldefrist kraftlos; die darin verkörperten Ansprüche gehen unter.

(2) Stehen Haupturkunden und Nebenurkunden nicht im Eigentum derselben Person, so können die Nebenurkunden selbständig angemeldet werden; die Bestimmungen über die Anmeldung und Bereinigung für Haupturkunden gelten sinngemäß für Nebenurkunden.

(3) Bei einer Bereinigung gemäß § 14 werden Nebenurkunden gemäß den für die Bereinigung der Haupturkunden geltenden Bestimmungen bereinigt.

§ 23. Zinsen und Gewinnanteile.

(1) Zinsen und Gewinnanteile aufgerufener Wertpapiere der 1. und 4. Gruppe dürfen von der Kundmachung des Aufrufes bis zur Kennzeichnung der Wertpapiere, von Wertpapieren der anderen Gruppen von der Kundmachung des Aufrufes bis zur Kundmachung der Bereinigung der Wertpapiere nicht ausbezahlt werden.

(2) Der Anfang und die Fortsetzung der Verjährung sind von der Kundmachung des Aufrufes bis zur Kundmachung der Bereinigung gehemmt.

(3) Das Ende von Fristen, innerhalb deren vereinbarungsgemäß inländische Schuldverschrei-

bungen (Zinsscheine) oder Aktien (Gewinnanteilscheine) dem Aussteller zur Einlösung vorzulegen sind, gilt, sofern dies in den Zeitraum von der Kundmachung des Aufrufes bis zur Kundmachung der Bereinigung fällt, bis zum Ablauf von sechs Monaten nach der Kundmachung der Bereinigung als hinausgeschoben.

§ 24. Stimmrechtsausübung während des Bereinigungsverfahrens.

Ist die Teilnahme an einer Hauptversammlung oder die Ausübung des Stimmrechtes von der Hinterlegung der Aktien abhängig, so gelten von der Kundmachung des Aufrufes bis zur Bereinigung der aufgerufenen Wertpapiere auch die Anmeldestellen als Hinterlegungsstellen.

§ 25. Besondere Verlosung.

(1) Durch Verlosung tilgbare Wertpapiere werden an die Berechtigten der 6., 7. und anderer Gruppen, die gemäß § 14 Abs. 3 gekürzt werden, sowie auf Stücke gemäß § 19 Abs. 2 und 3 durch eine besondere Verlosung aufgeteilt.

(2) Zinsen oder Gewinnanteile, die auf gemäß Abs. 1 zugeteilte verlorene Stücke entfallen, werden auf die Berechtigten anteilmäßig nach dem Nennbetrag der ihnen gehörigen Haupturkunden aufgeteilt.

(3) Die näheren Bestimmungen über die besondere Verlosung trifft das Bundesministerium für Finanzen mit Verordnung.

(4) Verlorene Stücke einer aufgerufenen Wertpapierart werden erst eingelöst, sobald sie als bereinigt gekennzeichnet oder gemäß § 17 neu zugewiesen worden sind.

§ 26. Rückstellungsansprüche und Rechte Dritter.

Rückstellungsansprüche und sonstige Rechte Dritter richten sich nach der Bereinigung auf das bereinigte Wertpapier.

§ 27. Vereidigung, Verschwiegenheitspflicht.

(1) Die Bediensteten der Anmeldestelle, welche die Wertpapiere kennzeichnen, sowie die Bediensteten, welche die Prüfstelle zur Erfüllung der ihr nach diesem Bundesgesetz zugewiesenen Aufgaben verwendet, sind vom Bundesminister für Finanzen oder dem von ihm bestellten Vertreter zu vereidigen. Die Eidesformel lautet: „Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen und Allwissenden einen Eid, daß ich im Wertpapierbereinigungsverfahren nach bestem Wissen und Gewissen gemäß dem Gesetze handeln werde. So wahr mir Gott helfe.“

(2) Die Bediensteten der Anmeldestellen und der Prüfstelle sowie alle Personen, deren sich diese Stellen zur Erfüllung der ihnen nach diesem Bundesgesetz obliegenden Aufgaben bedienen, sind verpflichtet, über alle ihnen bei Besor-

gung dieser Angelegenheit bekanntgewordenen und als solche bezeichneten Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse strengste Verschwiegenheit zu bewahren. Wer diese Pflicht verletzt oder ein solches Geheimnis zu seinem oder eines anderen Vorteil verwertet, wird, wenn die Handlung nicht nach anderen Bestimmungen einer strengeren Strafe unterliegt, vom Gericht wegen Vergehens mit strengem Arrest von drei Monaten bis zu zwei Jahren bestraft. Neben der Freiheitsstrafe kann auch eine Geldstrafe bis zu 300.000 S verhängt werden.

§ 28. Vergütung für die Anmeldestellen und die Prüfstelle.

(1) Überträgt das Bundesministerium für Finanzen die Durchführung des Anmeldeverfahrens inländischen Kreditunternehmungen und die Durchführung des Prüfungsverfahrens der Österreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft, so können die Anmeldestellen von den Anmeldern und die Prüfstelle vom Aussteller einer aufgerufenen Wertpapierart Beiträge zur Deckung der Verfahrenskosten einheben.

(2) Das Bundesministerium für Finanzen setzt durch Kundmachung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ die Beiträge für die Anmeldestellen in einem Tausendsatz vom Börsepreis oder Nennwert der aufgerufenen Wertpapiere oder in festen Beträgen in der Höhe fest, welche zur Deckung der voraussichtlich den Anmeldestellen erwachsenden Kosten des Verfahrens erforderlich ist; die Beitragssätze können für die einzelnen Wertpapiergruppen (§ 4) einer Wertpapierart verschieden hoch bestimmt werden. Die Beiträge dürfen jedoch die nachstehenden Höchstsätze nicht überschreiten:

1. Bei Teilschuldverschreibungen: 5. v. T. vom Nennwert.

2. Bei Aktien und bei Wertpapieren, die im Zeitpunkt der Verstaatlichung gemäß dem Verstaatlichungsgesetz, BGBl. Nr. 168/1946, und dem 2. Verstaatlichungsgesetz, BGBl. Nr. 81/1947, über verstaatlichte Anteilsrechte ausgestellt gewesen sind: 5. v. T. vom letzten Börsepreis vor dem Tage der Kundmachung des Aufrufes (§ 1 Abs. 1), wenn aber ein Börsepreis in den letzten zwölf Monaten nicht festzustellen ist, vom Werte, der den Wertpapieren am Tage der Kundmachung des Aufrufes (§ 1 Abs. 1) beizulegen ist; diesen Wert hat die Wiener Börsekammer zu ermitteln. Die Anmeldestellen sind jedoch berechtigt, einen Mindestbetrag von 6 S für jede Anmeldung einzuheben.

(3) Der Aussteller einer Wertpapierart hat zur Deckung der Kosten der Prüfstelle an diese einen Beitrag von 1. v. T., berechnet vom Gesamtnennbetrag der ausgegebenen Stücke der aufgerufenen Wertpapierart, mindestens jedoch von 5000 S und

höchstens von 20.000 S für eine Wertpapierart zu leisten; dieser Beitrag ist binnen sechs Wochen nach Aufruf der Wertpapierart zu entrichten. Weist jedoch die Prüfstelle bei einer Bereinigung gemäß § 14 höhere Kosten nach, so hat das Bundesministerium für Finanzen die entstandenen Mehrkosten zu bestimmen, die vom Aussteller binnen sechs Wochen nach Zustellung des Bescheides zu bezahlen sind.

§ 29. Verfahrensvorschriften.

Die Anmeldestellen und die Prüfstelle haben die Bestimmungen des AVG. 1950 anzuwenden, soweit dieses Bundesgesetz nichts anderes bestimmt.

§ 30. Abgabenbefreiung.

Die durch dieses Bundesgesetz veranlaßten Amtshandlungen, Eingaben, Niederschriften, Urkunden und Zeugnisse sowie sonstige Rechtsvorgänge unterliegen keiner Gebühr nach dem Gebührengesetz 1946.

II. ABSCHNITT.

Änderung des Bundesgesetzes über die Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren.

§ 31. Gerichtsgebühren.

Das Bundesgesetz vom 15. Februar 1950, BGBl. Nr. 75, über die Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren (GJGebGes.), in der Fassung des Bundesgesetzes vom 10. Juni 1952, BGBl. Nr. 124, womit das Bundesgesetz über die Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren abgeändert und ergänzt wird (GJGebNov. 1952), wird wie folgt ergänzt:

„Der Tarifpost 14 lit. c wird die folgende Z. 4 angefügt:

„4. Verfahren vor dem Handelsgericht Wien gemäß § 20 des Wertpapierbereinigungsgesetzes vom Nennbetrag des Wertpapiers 15 v. H.“

III. ABSCHNITT.

Gemeinsame Bestimmungen.

§ 32. Vollzugsklausel.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:

- Hinsichtlich des § 20 Abs. 1 2. Satz das Bundesministerium für Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen;
- hinsichtlich des § 11 Abs. 4, des übrigen § 20, der §§ 26, 27 Abs. 2 und des § 31 das Bundesministerium für Justiz;
- hinsichtlich der übrigen Paragraphen das Bundesministerium für Finanzen.

Erläuternde Bemerkungen.

Das österreichische Wertpapierwesen ist durch die Ereignisse der Kriegs- und Nachkriegszeit in Unordnung geraten. Zahlreiche Wertpapiere wurden durch die Kriegshandlungen vernichtet, sind den rechtmäßigen Eigentümern in Verlust geraten oder nicht mehr zugänglich. Dies wirkte sich umso stärker aus, als durch das deutsche Gesetz über die Verwahrung und Anschaffung von Wertpapieren (Depotgesetz), das heute noch in Österreich gilt, die Verwahrungsart der sogenannten Girosammelverwahrung auch in Österreich eingeführt worden war.

Es gab zwar schon vor 1938 zwei Arten der Verwahrung von Wertpapieren; entweder gesonderte Verwahrung der Wertpapiere für den Deponenten und bei Behebung Ausfolgung der gleichen Stücke, die hinterlegt wurden, oder gemeinsame Verwahrung, bei der nur ein Anspruch auf Ausfolgung von Stücken gleicher Art besteht. Diese beiden Verwahrungsarten werden im Depotgesetz als „Sonderverwahrung“, in der Praxis auch Streifbanddepot genannt, und als „Sammelverwahrung“ bezeichnet.

Eine besondere Form der Sammelverwahrung ist die „Girosammelverwahrung“ bestimmter Wertpapierkategorien bei einer Wertpapiersammelbank. Wertpapiersammelbank war die Deutsche Reichsbank Berlin, die an ihrem Sitz in Berlin sowie bei bestimmten Reichsbankhauptstellen die Sammelverwahrung durchführte; auch bei der ehemaligen Nationalbank für Böhmen und Mähren in Prag war eine Girosammelstelle. Die Bestände sämtlicher Abteilungen der Wertpapiersammelbank bildeten einen einheitlichen Sammelbestand. Die Hinterlegung bei der Wertpapiersammelbank war nicht durch den Wertpapierinhaber unmittelbar möglich, sondern nur im Wege eines Geldinstitutes. Zwischen der Wertpapiersammelbank und dem Wertpapierinhaber ist daher stets ein Kreditinstitut als „Zwischenverwahrer“ eingeschaltet. Mit der Einlieferung eines Stückes in die Girosammelverwahrung ging das Sondereigentum unter; an seine Stelle trat ein entsprechendes Miteigentum nach Quoten am gesamten Girosammelbestand einer Wertpapierart.

Durch die Kriegs- und Nachkriegereignisse sind in den Girosammelbeständen Verluste eingetreten. Verluste am Sammelbestand, die auf Umständen beruhen, welche die Wertpapiersammelbank nicht zu vertreten hat, haben sämtliche Miteigentümer des Sammelbestandes einer Wertpapierart gemeinsam zu tragen. Da die Verluste in Girosammelbanken eingetreten sind, die heute in verschiedenen Hoheitsgebieten liegen, können die Verluste und ihre Ursachen nicht durch eine bloße Abstimmung zwischen den Girosammelbanken ermittelt werden. Bei dieser Sachlage bleibt zur Regelung dieser Frage nur der Ausweg, die einzelne Wertpapierart ohne Rücksicht auf das Girosammelband einer Bereinigung zu unterziehen; nicht die Girosammelbestände als solche, sondern eine gesamte Wertpapierart werden bereinigt. Dies erweist sich auch deshalb als zweckmäßig, da auf diese Weise die Möglichkeit besteht, im Wertpapierbereinigungsverfahren auch Verluste solcher effektiver Wertpapiere zu berücksichtigen, die mangels Kenntnis ihrer Nummern nach dem allgemeinen Kraftlosklärungsverfahren nicht aufgerufen werden können.

Es bestehen für die Form, in der die Wertpapierbereinigung durchgeführt werden kann, zwei Möglichkeiten. So können alle Wertpapiere für kraftlos erklärt und kann den einzelnen Eigentümern auferlegt werden, ihr Eigentum zu einem bestimmten Stichtag des Jahres 1945 nicht nur anzumelden, sondern auch nachzuweisen. Das deutsche Wertpapierbereinigungsgesetz hat diesen Weg gewählt.

Für die österreichischen Verhältnisse würde eine derartige Regelung, die den Wertpapierbesitzer grundsätzlich zwingen würde, nicht nur seine Wertpapiere anzumelden, sondern in jedem Fall auch das Eigentum an diesen Wertpapieren für einen bestimmten Stichtag des Jahres 1945 nachzuweisen, eine besondere Härte darstellen und praktisch auch kaum mehr durchführbar sein. Man muß bedenken, daß es sich hierbei um viele Millionen Stück handelt. Der gesamte Wertpapierbesitz müßte auf lange Zeit blockiert werden. Da die Wertpapierbestände in Österreich

im wesentlichen nach 1945 nicht so in Unordnung geraten sind wie in Deutschland, ist der Gesetzentwurf von folgender Überlegung ausgegangen:

Werden in einer aufgerufenen Wertpapierart mehr Wertpapiere angemeldet, als noch im Umlauf sein sollen, so müssen wegen der Doppelanmeldungen die angemeldeten Eigentumsansprüche streng überprüft werden, weil gegebenenfalls Kürzungen notwendig sind. Werden hingegen weniger Wertpapiere angemeldet, als noch umlaufen sollen, dann können alle angemeldeten Ansprüche befriedigt und daher kann ihr Nachweis erleichtert werden. Das Wertpapierbereinigungsverfahren wird daher entscheidend durch den Umstand beeinflusst, ob Über- oder Untermanmeldungen in einer Wertpapierkategorie gegeben sind. Voraussetzung für eine solche Art der Bereinigung ist, daß Ansprüche auf aufgerufene Wertpapiere, die nicht rechtzeitig angemeldet werden, durch Verschweigung untergehen. Das ist jedoch ein Grundsatz, auf dem schon das geltende Amortisationsverfahren beruht.

Der vorliegende Gesetzentwurf läßt sich im übrigen von folgenden Grundsätzen leiten:

1. Der Wertpapierbesitzer soll so wenig als nur möglich beunruhigt und der Wertpapierhandel durch das Bereinigungsverfahren so weit als möglich nicht unterbrochen werden.

2. Das Verfahren ist möglichst einfach zu gestalten.

3. Mißbräuche sind tunlichst auszuschalten.

Zum Gesetzentwurf ist im einzelnen zu bemerken:

Zu § 1:

Im Abs. 1 wird das Bundesministerium für Finanzen als die für diesen Fragenkreis zuständige Zentralstelle ermächtigt, Wertpapiere bestimmter Art zur Bereinigung aufzurufen. Es gibt also kein obligatorisches Bereinigungsverfahren. Ein Aufruf soll nur erfolgen, wenn sich die Notwendigkeit zu einem Bereinigungsverfahren — nach den besonderen Verhältnissen der einzelnen Wertpapierart — ergibt. Der Begriff Wertpapierart im Sinne des Wertpapierbereinigungsgesetzes wird in der Regel mit dem Begriff Wertpapierart im üblichen Sinne zusammenfallen. Jede Emission, die sich in irgendeinem Punkt (Zinssatz, Zinstermin, Deckung usw.) von anderen Emissionen unterscheidet, bildet eine Wertpapierart für sich und muß gesondert zur Bereinigung aufgerufen werden.

Abs. 2 bestimmt, auf welche Wertpapiere das Gesetz Anwendung finden soll; es sind dies nur gewisse Wertpapierarten, und zwar Aktien und Teilschuldverschreibungen, die von einer inländischen Gebietskörperschaft oder einer

anderen juristischen Person mit dem Sitz im Inland ausgestellt worden sind. Schuldverschreibungen von Anleihen, die im Ausland begeben worden sind (Auslandstitel), unterliegen der Bereinigung nach dem bereits erlassenen Spezialgesetz (Auslandstitel-Bereinigungsgesetz, BGBl. Nr. 22/1954). Bereinigt können auch die Aktienurkunden über verstaatlichte Anteilsrechte werden, die nicht mehr Mitgliedschaftsrechte, sondern Entschädigungsansprüche verkörpern. Durch den letzten Satz des Abs. 2 wird für das Wertpapiervermögen, das der Bereinigung unterliegt, die umstrittene Frage, wo dieses Vermögen belegen (ein Begriff des internationalen Privatrechtes) sei, dahin geklärt, daß dies immer das Inland ist. Dadurch wird klargestellt, daß für die Bereinigung inländischer Wertpapiere, gleichgültig, wo sie sich befinden, die österreichischen Rechtsvorschriften anzuwenden sind.

Abs. 3 bezieht sich auf die Jungscheinansprüche. Jungscheine sind schriftliche Erklärungen ohne Wertpapiercharakter, mit denen sich meist Emissionsinstitute zur Lieferung von Wertpapieren nach ihrer Ausgabe unwiderruflich verpflichtet haben. Jungscheine werden als Unterlagen für eine Art Girosammelverkehr (Jungschein-Giroverkehr) verwendet, so daß sich auch ihre Bereinigung als notwendig erweisen kann.

Die Abs. 4 und 5 schaffen die Voraussetzungen, um die Inhaber von Wertpapieren beziehungsweise den Wertpapierhandel als solchen möglichst rasch in Kenntnis zu setzen, welche Wertpapierarten zur Bereinigung nicht aufgerufen werden. Auf Grund der Erhebungen bei den Kreditunternehmen und auf Grund der Auskünfte des Ausstellers wird es dem Bundesministerium für Finanzen möglich sein, hierüber rasch eine Entscheidung zu treffen.

Zu § 2:

Abs. 1 bestimmt, welche Unterlagen der Aussteller für das Wertpapierbereinigungsverfahren zu geben hat. Unter dem im Umlauf befindlichen Gesamtnennbetrag ist der ausgegebene Nennbetrag abzüglich der auf Grund von Verlosungen eingelösten Stücke zu verstehen; kann nach den Anleihebedingungen auch freihändig getilgt werden, so gehören auch derartige zurückgekaufte Stücke nicht zum Umlauf. Der Aussteller hat jedoch auch sonst in seinem Eigenbesitz befindliche Wertpapiere anzugeben; diese sind im Bereinigungsverfahren vom Aussteller in der gleichen Weise wie von einem anderen Anmelder anzumelden. Der gewissenhaften Beachtung dieser Vorschriften wird für das Bereinigungsverfahren große Bedeutung zukommen.

Im Abs. 2 wird vorgesehen, daß die Österreichische Kontrollbank Aktiengesellschaft die verlosenen aufgerufenen Wertpapiere des von ihr verwahrten Girosammelbestandes, soweit sie vom

Aussteller eingelöst worden sind, dem Bundesministerium für Finanzen bekanntzugeben hat; diese Wertpapiere gelten im Bereinigungsverfahren noch als im Umlauf befindlich, da auch hinsichtlich dieser Stücke noch eine besondere Nachverlosung im Sinne des § 25 stattfinden muß, um eine entsprechende Aufteilung vornehmen zu können.

Zu § 3:

Dieser sieht für das Bundesministerium für Finanzen eine Ermächtigung vor, die Aufgaben des Anmeldeverfahrens und des Prüfungsverfahrens an andere Stellen zu übertragen, da dem Bundesministerium für Finanzen der zur Durchführung des Anmelde- und Prüfungsverfahrens erforderliche Apparat fehlt. Die Durchführung des Anmeldeverfahrens wird daher österreichischen Kreditunternehmungen übertragen werden, während die Österreichische Kontrollbank Aktiengesellschaft, die bereits die Liquidation der ehemaligen Wertpapiersammelbank Wien durchführt, mit der Funktion der Prüfstelle betraut werden wird. Die belichenen Kreditunternehmungen arbeiten dann gleichsam als verlängerter Arm des Bundesministeriums für Finanzen.

Zu § 4:

Der § 4 stellt für das Bereinigungsverfahren sieben Wertpapiergruppen auf. Die Gruppeneinteilung hat Bedeutung

1. für die Rangfolge bei Überanmeldungen und nummernmäßig erfaßten Doppelanmeldungen,
2. für die Behandlung im Anmeldeverfahren,
3. für die Beweisführung.

In die 1. Gruppe (bestätigte Stücke) fallen:

- a) Depotstücke: Unter dieser Kurzbezeichnung sollen die Wertpapiere verstanden werden, die nachweisbar seit 31. März 1945 ununterbrochen in Verwahrung inländischer Kreditinstitute gewesen sind; sie können nicht verlorene Stücke sein.
- b) Dauerstücke: Hierbei handelt es sich um Wertpapiere, für die durch Bestätigungen inländischer Kreditinstitute nachgewiesen werden kann, daß der Eigentümer oder sein Rechtsvorgänger schon vor dem 31. März 1945 über diese Wertpapiere verfügungsberechtigt war; auch bei ihnen ist ein bedenklicher Erwerb so gut wie ausgeschlossen.
- c) Erworbene Stücke: Da der Börsenhandel schon seit 1948 eröffnet ist und der Wertpapierhandel auch vorher nicht verboten war, ist der Schutz für den Erwerber eines im bankgeschäftlichen Verkehr seit dem 31. März 1945 erworbenen Wertpapiers notwendig und gerechtfertigt.

d) Bescheinigte Stücke: Durch Kundmachung der Wiener Börsekammer wurde die Lieferbarkeit bestimmter Wertpapiere im Handel der Wiener Börse an eine Lieferbarkeitsbescheinigung der Wiener Börse gebunden. Die Lieferbarkeitsbescheinigung wird nur erteilt, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 lit. a bis c gegeben sind.

2. Gruppe (rückgeführte Stücke):

Es handelt sich hierbei um in Treuhanddepots bei der Oesterreichischen Nationalbank befindliche Wertpapiere, für die nach den vorgelegten Bestätigungen ein Verlust nach dem 31. März 1945 nicht eingetreten sein kann.

In der 3. Gruppe (unbestätigte Stücke) werden alle anderen Stücke erfaßt, die effektiv vorgelegt werden können. In dieser Gruppe könnten allenfalls auch Wertpapiere angemeldet werden, die nicht rechtmäßig erworben worden sind. Deshalb wird, wenn eine Überanmeldung vorliegt, Nachweis oder Glaubhaftmachung des Eigentums gefordert; sonst spricht die Innehabung des Wertpapiers für den Inhaber.

Die Gruppen 4, 5 und 6 umfassen die verlorenen oder schon kraftlos erklärten Stücke — soweit sie nicht Girosammelstücke sind.

Die Wertpapiere der 4. Gruppe werden als Ediktalstücke bezeichnet. In diese Gruppe werden die schon im allgemeinen Amortisationsverfahren kraftlos erklärten Stücke verwiesen. Ihre Rechtmäßigkeit kann nicht mehr in Zweifel gezogen werden, da ein rechtskräftiger Gerichtsbeschuß oder Ersatzzurkunden vorliegen. Aufgebotsverfahren, die im Zeitpunkt der Kundmachung über ein Wertpapier anhängig sind, dessen Emission zur Bereinigung aufgerufen wurde, sind einzustellen (§ 21).

Die 5. Gruppe (Verluststücke mit Nummernangabe) stellt jene Wertpapiere dar, die, wenn ein Bereinigungsverfahren nicht eingeleitet würde, nach den allgemeinen Bestimmungen kraftlos erklärt werden könnten. Das Bereinigungsverfahren tritt jedoch an Stelle des gerichtlichen Kraftloserklärungsverfahrens. Es handelt sich also um Verlustträger, die bisher keinen Amortisationsantrag gestellt haben.

In der 6. Gruppe, welche die rangschlechteste ist, werden solche Verluststücke behandelt, bei denen der Verlustträger die Nummern der Stücke nicht anzugeben vermag.

Für die Stücke der 5. und 6. Gruppe wird festgelegt, daß Rechtsverluste, die infolge einer im Inland nicht rechtswirksamen Maßnahme eingetreten sind, nicht zu beachten sind. Dies entspricht den Grundsätzen des Völkerrechtes und des internationalen Privatrechtes, wonach Konfiskationsmaßnahmen eines ausländischen Staates nur Vermögensbestandteile erfassen können, die sich innerhalb des territorialen Herr-

schaftsbereiches dieses Staates befinden. Eine ähnliche Bestimmung enthalten aus diesem Grunde auch andere Wertpapierbereinigungsgesetze.

Girosammelstücke bilden die 7. Gruppe.

Abs. 3 enthält Sicherheitsvorschriften für das Anmeldeverfahren.

Zu § 5:

§ 5 bestimmt, wer anzumelden hat. Grundsätzlich ist dies der Eigentümer. Zur Erleichterung des Anmeldeverfahrens und um Fristversäumnisse tunlichst hintanzuhalten, wurde bestimmt, daß die bei den inländischen Kreditunternehmungen in Sonderverwahrung befindlichen Wertpapiere von den Kreditunternehmungen anzumelden sind. Das gleiche gilt, wenn im Falle der Drittverwahrung oder im Falle der Girosammelverwahrung die inländische Kreditunternehmung erster Zwischenverwahrer ist. Für ausländische Kreditunternehmungen kann eine solche Regelung nicht getroffen werden, da die Prüfstelle in diesen Fällen eine Überprüfungsmöglichkeit durch Einsichtnahme in die Bücher nicht besitzt. Der Wertpapierbesitzer, der ein aufgerufenes Wertpapier bei einer ausländischen Bank im Depot liegen hat, muß entweder selbst das Papier anmelden oder die Bank hiezu bevollmächtigen.

Abs. 5 stellt im Zusammenhang mit § 4 Abs. 4 klar, daß bei Namensaktien, deren Übertragung an die Zustimmung der Gesellschaft gebunden ist und bei denen man daher nur mit Zustimmung der Gesellschaft Eigentümer wird, auch derjenige, der diese Zustimmung noch nicht besitzt, anmelderechtigt ist. Seine Aktie wird in der Gruppe bereinigt, in die sie gehören würde, wenn die Zustimmung der Gesellschaft nicht fehlen würde.

Abs. 7 gibt auch dem Pfandgläubiger ein Anmelderecht. In der Regel wird wohl der Eigentümer anmelden, da er, wenn er die Anmeldung schuldhaft unterläßt, dem Pfandgläubiger gegenüber schadenersatzpflichtig würde.

Zu § 6:

§ 6 enthält die allgemeinen Vorschriften, wie anzumelden ist. Wo dies für die Wertpapierbereinigung nicht unbedingt erforderlich ist, wie bei der Anmeldung von Wertpapieren der 1., 2. und 7. Gruppe durch eine inländische Kreditunternehmung, wird im Interesse der Wahrung des Geschäftsheimnisses die Anmeldung unter der Depotnummer an Stelle von Name und Anschrift des Eigentümers gestattet. Die Kreditunternehmungen werden für die Anmeldung besondere Formblätter auflegen.

Zu § 7:

§ 7 setzt fest, was die Anmeldestelle je nach der Anmeldung in einer bestimmten Gruppe zu

tun hat. Entscheidungen hat die Anmeldestelle nur bei der 1., 2. und 4. Gruppe zu treffen, indem sie diese Wertpapiere nach Prüfung ihrer Merkmale und der erforderlichen Nachweise kennzeichnet. Diese Befugnis kann man ihnen geben, weil die Zugehörigkeit zur 1. und 4. Gruppe auf Grund eindeutiger (öffentlicher) Urkunden ermittelt werden kann. Bei Wertpapieren der Gruppe 1, lit. d, ersetzt die Lieferbarkeitsbescheinigung nicht nur die Bestätigung der Kreditunternehmung, sondern auch den Nachweis der Rechtsnachfolge. Im Falle von Meinungsverschiedenheiten zwischen Anmelder und Anmeldestelle über die Wertpapiergruppe hat die Anmeldestelle die Anmeldung der Prüfstelle zur Entscheidung vorzulegen (§ 13 Abs. 1 und § 14 Abs. 1).

Abs. 3 gibt dem Anmelder die Möglichkeit, die Prüfstelle zur Entscheidung anzurufen, wenn die Anmeldestelle nicht innerhalb eines Monats nach Anmeldung tätig wird.

Abs. 5 ermächtigt das Bundesministerium für Finanzen, die Art der Kennzeichnung im Verordnungswege zu regeln.

Zu § 8:

§ 8 legt den Anmeldestellen die Aufstellung eines Verzeichnisses der angemeldeten Wertpapiere, nach Merkmalen und Gruppen geordnet, auf.

Zu § 9:

Die Prüfstelle kann aus eigenem jede Anmeldung auf die Richtigkeit der darin enthaltenen Angaben überprüfen, Aufklärungen und Nachweise verlangen, so daß Anmelder und Anmeldestelle stets mit dieser Kontrolle rechnen müssen. Die Prüfstelle kann mit Bescheid bestimmen, daß eine Anmeldung verspätet ist oder den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes nicht entspricht. Ist der Anmelder mit dem Bescheid der Prüfstelle nicht einverstanden, so kann er den Rechtsweg betreten (§ 20); geht er diesen nicht binnen sechs Monaten nach Zustellung der Entscheidung der Prüfstelle, so hat er das Recht verschwiegen. Die Entscheidung der Prüfstelle tritt außer Kraft, wenn der Anmelder die Entscheidung des Handelsgerichtes Wien (§ 20) beantragt.

Im Falle die Prüfstelle nicht binnen sechs Monaten nach Ende der Anmeldefrist entscheidet, steht dem Anmelder außer der Möglichkeit einer Aufsichtsbeschwerde an das Bundesministerium für Finanzen das Recht auf Anrufung des Gerichtes (§ 20) zu.

Zu § 10:

Die Prüfstelle hat die Anmeldungen in einem Sammelverzeichnis zusammenzufassen.

14

Zu § 11:

Die Prüfstelle hat Doppelanmeldungen zu ermitteln und zu versuchen, in einem Art Güterverfahren klarzustellen, welchen von beiden Anmeldern das Wertpapier gehört.

Abs. 2 enthält Vorschriften, in welcher Weise die Prüfstelle im Falle von Doppelanmeldungen vorzugehen hat. Die Entscheidungen der Prüfstelle haben hiebei zum Teil deklaratorischen Charakter (bei Doppelanmeldungen in der 4. Gruppe und in anderen Gruppen, sowie in der ersten Gruppe und in anderen Gruppen). Bei Doppelanmeldungen in der 3. und 5. Gruppe weist die Prüfstelle dem Anmelder in der 5. Gruppe die Klägerrolle bei sonstigem Anspruchsverlust zu. Bei Doppelanmeldungen in den übrigen Gruppen kann jeder Anmelder die gerichtliche Entscheidung beantragen. Dies erscheint nicht unbillig, da beide Doppelanmelder ohnedies den Nachweis nach § 15 erbringen müssen. Es ist daher ausgeschlossen, daß etwa ein Dritter Ansprüche auf das betreffende Papier haben könnte.

In Fällen, wo es offenkundig ist, daß eine der Parteien mit Ausschluß eines Dritten Eigentümer sein muß, hat das Bundesministerium für Finanzen die Möglichkeit, die Prüfstelle anzuweisen, die Anmelder nicht aufzufordern, die Entscheidung des Gerichtes einzuholen.

Obsiegt bei Doppelanmeldungen in der 2. oder 3. Gruppe einerseits und in der 5. Gruppe andererseits der Anmelder in der 5. Gruppe, so wird das Wertpapier nach den Vorschriften für die 2. oder 3. Gruppe bereinigt. Bei den in die 2. Gruppe gehörigen Wertpapieren handelt es sich um Titres, bei denen Kriegsverluste nicht eingetreten sind; bei der 3. Gruppe um vom Anmelder vorgelegte Stücke. Es wäre unbillig, wenn bei Doppelanmeldungen dieser Art der obsiegende Anmelder in der 5. Gruppe bereinigt und daher allenfalls gekürzt würde. Bei einer derartigen Doppelanmeldung ist ja nur zweifelhaft, wer Eigentümer des angemeldeten Stückes ist.

Zu § 12:

Die Prüfstelle hat festzustellen, ob eine Überanmeldung vorliegt oder nicht. Diese Feststellung ist im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ kundzumachen; durch sie wird entschieden, ob das einfache Verfahren gemäß § 13 (Bereinigung bei nicht übersteigenden Anmeldungen) oder das Verfahren gemäß den §§ 14 (Bereinigung bei übersteigenden Anmeldungen) und 15 (Eigentumsnachweis) anzuwenden ist.

Zu § 13:

§ 13 regelt das Verfahren, wenn keine Überanmeldung in einer Wertpapierart vorliegt. In diesem Fall werden grundsätzlich alle Gruppen

befriedigt; für die Prüfung der Anmeldungen in der 5., 6. und 7. Gruppe genügt für die Entscheidung Glaubhaftmachung.

Zu § 14:

§ 14 regelt das Verfahren im Falle einer Überanmeldung. Die im § 4 genannten sieben Wertpapiergruppen erhalten, falls mehr Wertpapiere angemeldet werden, als im Umlauf befindlich sind, eine festgelegte Rangfolge, so daß die jeweils im Rang schlechteste Gruppe zuerst zur Verlustdeckung herangezogen wird, bis die verbleibenden Gruppen voll gedeckt erscheinen. Die Prüfstelle hat hiebei die Beweise für die rechtzeitige und ordnungsgemäße Anmeldung für die Gruppeneinteilung sowie nach Maßgabe der Bestimmungen des § 15 für das Eigentum an den angemeldeten Wertpapieren aufzunehmen. Die Wertpapiere der Gruppen, die zur Deckung herangezogen werden müssen, werden in zwei Untergruppen geteilt, und zwar

- a) in solche, bei denen die gemäß §§ 4, 6 und 15 maßgebenden Tatsachen nachgewiesen sind, und
- b) in solche, bei denen diese Tatsachen nur glaubhaft gemacht sind.

Je nachdem ob eine Untergruppe in den verbleibenden Stücken noch volle Deckung findet oder nicht, ist diese Untergruppe bereinigt oder nicht. Ist dies der Fall, so ist die eine Untergruppe, deren Wertpapiere besser nachgewiesen sind, berechtigt und die Kürzung erstreckt sich nur auf die Kürzung der anderen Untergruppe.

Zu § 15:

§ 15 setzt fest, wie der Anmelder im Falle der Überanmeldung sein Eigentum nachzuweisen oder glaubhaft zu machen hat. Der Anmelder hat hiebei zu beweisen oder glaubhaft zu machen, daß er

- a) seit dem 1. April 1945 Eigentümer ist;
- b) in ununterbrochener Reihe von einer Person, die am 31. März 1945 Eigentümer war, Eigentum erworben hat oder
- c) das Eigentum in ununterbrochener Reihe von einem Eigentümer erworben hat, auf den die Bestimmungen des § 4 Abs. 1 Z. 1 anzuwenden wären.

Der Schutz des guten Glaubens, der sonst allgemein bei Erwerb von Inhaberpapieren von einem Nichtberechtigten gilt, wird im Wertpapierbereinigungsverfahren für die Zeit nach dem 31. März 1945 ausgeschaltet, sofern es sich nicht um Wertpapiere der 1. Gruppe handelt. Den Grundsätzen des Eigentumserwerbes nach dem bürgerlichen und Handelsrecht wurde insoweit Rechnung getragen, als für Wertpapiere gemäß § 4 Abs. 1 Z. 1 lit b, c und d die gesetzliche Eigentumsvermutung gilt. Der durch das Wertpapierbereinigungsgesetz vorgenommene

Eingriff in das Eigentumsrecht ist notwendig, um die alten Eigentümer der Wertpapiere, deren Stücke infolge verschiedener Kriegs- und Nachkriegsereignisse abhanden gekommen sind, gegen den Verlust ihrer Rechte soweit als möglich zu schützen. Um den Betroffenen die Geltendmachung ihrer Rechte zu ermöglichen, billigt ihnen das Gesetz im § 15 Abs. 6 weitgehende Auskunftsrechte zu.

Zu § 16:

In den Wertpapiergruppen, bei denen es nur effektive Stücke gibt, das sind die 1., 2., 3. und 4. Gruppe, erfolgt die Bereinigung der Wertpapiere durch Kennzeichnung und Kundmachung der Nummern. Bei den übrigen Gruppen hat die Prüfstelle durch Bescheid über die Gruppenzugehörigkeit zu entscheiden. Dies ist auch der Fall, wenn eine Anmeldung in der 1., 2., 3. und 4. Gruppe nicht oder nur teilweise anerkannt oder auf eine ungünstigere als die angemeldete Gruppe erkannt wird. Gibt sich der Anmelder mit der Entscheidung der Prüfstelle nicht zufrieden, so tritt die Entscheidung der Prüfstelle außer Kraft und hat das Handelsgericht Wien zu entscheiden.

Zu § 17:

Die gemäß Abs. 1 kraftlos gewordenen Wertpapiere haben ihren Wertpapiercharakter in vollem Umfang verloren; sie verkörpern keine Rechte mehr. Ein gutgläubiger Erwerber eines solchen kraftlosen Wertpapiers erwirbt nicht das Recht aus dem Papier. Die kraftlosen Papiere können lediglich bei dem im Falle der Bereinigung bei nichtübersteigenden Anmeldungen stattfindenden Nachzüglerverfahren gemäß § 19 als Beweis- oder Bescheinigungsmittel dienen.

Zu § 18:

Die Anmeldestelle hat die bereinigten Wertpapiere der 2. und 3. Gruppe zu kennzeichnen und auszufolgen. In der 5., 6. und 7. Gruppe erhalten die Berechtigten zunächst keine Ersatzurkunden, sondern Gutschriften. Grundlage hierfür ist eine der Österreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft vom Aussteller für die gemäß § 17 Abs. 1 kraftlos gewordenen Wertpapiere zu übergebende Sammelurkunde.

Der Aussteller ist grundsätzlich verpflichtet, binnen sechs Monaten nach Beendigung des Bereinigungsverfahrens der Österreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft die Ersatzstücke zu übergeben. Das Bundesministerium für Finanzen kann aus rücksichtswürdigen volkswirtschaftlichen Gründen die Frist zur Ausgabe der Ersatzstücke verlängern; dies wird zum Beispiel der Fall sein, wenn bei der Gesellschaft noch keine Schillingeröffnungsbilanz vorliegt, um zu ver-

meiden, daß innerhalb kurzer Zeit ein zweifacher kostspieliger Aktienumtausch beziehungsweise Aktiendruck erfolgen muß. Die Kosten der Drucklegung und Ausgabe der Ersatzstücke treffen den Aussteller. Mangels einer gesetzlichen Bestimmung steht ihm kein Anspruch auf Ersatz dieser Kosten zu.

Zu § 19:

In der Regel werden Nachzügler nur bei einer Bereinigung gemäß § 13 berücksichtigt werden können; sollte jedoch ausnahmsweise nach Durchführung der Prüfung gemäß §§ 14 und 15 sich herausstellen, daß der Gesamtnennbetrag der tatsächlich zu berücksichtigenden Stücke den Gesamtnennbetrag der im Umlauf befindlichen Stücke nicht erreicht, dann können auch bei einer Bereinigung gemäß § 14 Nachzügler berücksichtigt werden. Kommt es im Nachzüglerverfahren zu einer Untermanmeldung, so ist auch hiebei der § 13 anzuwenden; bei einer Überanmeldung jedoch die §§ 14 und 15. Die Nachzügler erhalten demgemäß keine Wertpapiere, sondern eine quotenmäßige Barzahlung aus dem Erlös der nach Bereinigung übrig gebliebenen Stücke ihrer Wertpapierart.

Ergibt sich im Nachzüglerverfahren eine Untermanmeldung, so konnte über die noch verbleibenden Reststücke im Rahmen dieses Bundesgesetzes keine endgültige Regelung getroffen werden; hiezu ist nämlich die Kenntnis des Umfangs der verbleibenden Wertpapiere in allen bereinigten Wertpapierarten notwendig. Sie werden jedoch ihrem privatrechtlichen Charakter entsprechend zu verwenden sein, so allenfalls zur Entschädigung etwa sich aus der Wertpapierbereinigung ergebender Härtefälle, zur Förderung des Kapitalmarktes usw. Die Reststücke verbleiben bis dahin in treuhändiger Verwahrung der Österreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft.

Zu § 20:

Über aus dem Wertpapierverfahren sich ergebende Streitfälle hat das Handelsgericht Wien in einem Sondersenat im Außerstreitverfahren endgültig zu entscheiden. Hiefür war vor allem die Erwägung maßgebend, daß die Wertpapierbereinigung möglichst rasch durchgeführt werden soll und mehrere Instanzen das Verfahren allzusehr verzögern würden. Rechtsanwaltszwang ist bei Verfahren über Wertpapiere, deren Nennbeträge 4000 S übersteigen, zwingend.

Der Entwurf hielt einen Rechtsanwaltszwang bei Streitigkeiten im Bereinigungsverfahren über eine gewisse Mindestwertgrenze für geboten, um mutwillige, rechtlich unbegründete Anrufungen des Gerichtes hintanzuhalten und eine Überschwemmung des Handelsgerichtes mit diesen Anträgen zu vermeiden.

16

Zu § 21:

§ 21 regelt das Verhältnis der Kraftloserklärung nach dem Kraftloserklärungsgesetz 1951 zum Bereinigungsverfahren nach diesem Bundesgesetz.

Zu § 22:

§ 22 trifft Bestimmungen über die Bereinigung der Nebenurkunden. Diese sollen grundsätzlich das Schicksal der Haupturkunde teilen. Stehen jedoch Haupturkunden und Nebenurkunden nicht im Eigentum derselben Person, so können die Nebenurkunden selbständig angemeldet werden, wobei jedoch die Bestimmungen über die Anmeldung und Bereinigung für die Haupturkunden sinngemäß für die Nebenurkunden gelten.

Zu § 23:

§ 23 regelt die Zahlung von Zinsen und Gewinnanteilen von der Kundmachung aufgerufener Wertpapiere bis zu ihrer Bereinigung. Ebenso wie der Anfang und die Fortsetzung der Verjährung von der Kundmachung des Aufrufes bis zur Kundmachung der Bereinigung gehemmt ist, gelten die Fristen zur Vorlegung inländischer Wertpapiere, im Sinne des Bundesgesetzes Nr. 80/1953, die in den gleichen Zeitraum fallen, bis zum Ablauf von sechs Monaten nach der Kundmachung der Bereinigung als hinausgeschoben.

Zu § 24:

§ 24 sieht eine Erleichterung für die Hinterlegung von Aktien zur Stimmrechtsausübung während des Bereinigungsverfahrens vor.

Zu § 25:

Bei Kriegsende waren viele Schuldverschreibungen von Anleihen, die durch Verlosung tilgbar waren, sowie Aktien in Girosammelverwahrung. Der Eigentümer von Girosammelstücken ist anteilmäßig Miteigentümer des gesamten Girosammelbestandes einer Wertpapierart. Nach Kriegsende haben die Anleiheschuldner gemäß den Anleihebedingungen die Verlosungen zum Zwecke der Tilgung aufgenommen oder fortgesetzt. Der Girosammelbestand besteht nun ohne Unterschied, ob seine Nummern bekannt sind oder nicht, aus gemäß den Anleihebedingungen verlost und unverlosten Stücken. § 25 bestimmt nun, daß durch Verlosung tilgbare Wertpapiere an die Berechtigten der 6. und 7. Gruppe sowie an die Berechtigten anderer Gruppen, deren Ansprüche gekürzt werden, die nach Durchführung der Bereinigung gemäß § 13 verbleibenden Reststücke durch eine besondere Verlosung aufgeteilt werden. Die näheren Bestimmungen über die besondere Verlosung werden im Wege einer Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen geregelt.

Zu § 26:

Durch diese Bestimmung wird klargestellt, daß das Wertpapierbereinigungsverfahren auf Rückstellungsansprüche und Rechte Dritter keinen Einfluß hat. Der Rückstellungswerber kann auch nach der Bereinigung seine Ansprüche gegen den Rückstellungsgegner beziehungsweise auf das bereinigte Wertpapier geltend machen.

Zu § 27 und § 29:

Soweit sich das Bundesministerium für Finanzen für im Rahmen dieses Bundesgesetzes zu leistende Aufgaben der Kreditunternehmungen als Anmeldestellen und der Österreichischen Kontrollbank Aktiengesellschaft als Prüfstelle bedient, werden diese Institute bei der Wertpapierbereinigung mit Hoheitsaufgaben betraut. Sie haben daher hiebei die Bestimmungen des AVG. 1950 anzuwenden; die mit der Erfüllung dieser besonderen Aufgaben betrauten Bediensteten werden, soweit ihnen Entscheidungsbefugnis zusteht, vereidigt und unterliegen Strafbestimmungen bei Verletzung der Verschwiegenheitspflicht hinsichtlich aller ihnen bei der Besorgung dieser Angelegenheiten bekanntgewordenen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse.

Zu § 28:

Während je nach der Verbreitung einer Wertpapierart das Bundesministerium für Finanzen sich bei der Durchführung des Anmeldeverfahrens mehrerer Kreditunternehmungen als Anmeldestellen bedienen wird, soll im Interesse einer tunlichsten Einheitlichkeit der Entscheidungen nur die Österreichische Kontrollbank Aktiengesellschaft als Prüfstelle bestimmt werden. Um die nicht unerheblichen Kosten dieser Stellen zu decken, können die Anmeldestellen von den Anmeldern und die Prüfstelle vom Aussteller Beiträge einheben. Die Höchstsätze der Beiträge sind im Gesetz festgesetzt.

Zu § 30:

§ 30 enthält Bestimmungen über die Abgabenbefreiung. Eine Abgabenbefreiung ist notwendig, da alle Papiere einer aufgerufenen Wertpapierart bereinigt werden müssen, gleichgültig, ob das Stück eines Wertpapierbesitzers gefährdet ist oder nicht.

Zu § 31:

§ 31 enthält eine Bestimmung über eine Ergänzung des Bundesgesetzes über die Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren.

Zu § 32:

§ 32 enthält die Vollzugsklausel.